

MINISTERIALBLATT

der Landesregierung von Rheinland-Pfalz

61. JAHRGANG	Mainz, den 31. Juli 2009	NUMMER 9
--------------	--------------------------	----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in das Amtliche Gültigkeitsverzeichnis rheinland-pfälzischer Verwaltungsvorschriften (Gültigkeitsverzeichnis) aufgenommen werden

Glied.-Nr.	Datum		Seite
21740	14. 5. 2009	Durchführung des Landesgesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen VV des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen	162
7011	15. 6. 2009	Einzelbetriebliches Innovations- und Technologieförderungsprogramm Rheinland-Pfalz - InnoTop VV des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau	163

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in das Amtliche Gültigkeitsverzeichnis rheinland-pfälzischer Verwaltungsvorschriften (Gültigkeitsverzeichnis) aufgenommen werden

Datum		Seite
Staatskanzlei		
7. 7. 2009	Erlöschen eines Exequaturs; hier: Herr Jan Hesseling, Generalkonsul des Königreichs der Niederlande in Frankfurt am Main Bek. der Staatskanzlei	166
Ministerium der Finanzen		
2. 7. 2009	Steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlich bzw. hauptamtlich bei kommunalen Gebietskörperschaften tätigen Personen gewährt werden Erl. des Ministeriums der Finanzen	166
2. 7. 2009	Steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungsorgane gewährt werden Erl. des Ministeriums der Finanzen	166
15. 7. 2009	Arbeitshinweise zum Beihilfenrecht; hier: Vollzug der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Beihilfenverordnung vom 24. Juni 2005 (MinBl. S. 206) RdSchr. des Ministeriums der Finanzen	167
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen		
26. 6. 2009	Erstattung der Fahrgeldausfälle nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch; hier: Festsetzung des Prozentsatzes für das Kalenderjahr 2008 Bek. des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen	167
Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz		
6. 7. 2009	Amtliche Muster für Erklärungen, Anzeigen, Bestätigungen und Anträge nach dem Abwasserabgabengesetz (AbwAG) und dem Landesabwasserabgabengesetz (LABwAG) Bek. des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz	167

4 Formblätter

Die Formblätter können beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, Rheinallee 97 bis 101, 55118 Mainz, eingesehen und bezogen werden.

5 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit vom 29. Oktober 2001 (654-75 250-2) - MinBl. S. 470, 2006 S. 176 - außer Kraft.

Anlage

MinBl. 2009, S. 162

Anlage

**Kriterien für die Aufstellung
eines Ausbildungsplans
gemäß § 9 SoAnG**

1 Überblick über die Ausbildungsstelle

- 1.1 Überblick über Aufgaben, Organisation und Zuständigkeit der Ausbildungsstelle, insbesondere über ihre Hilfemöglichkeiten sowie die personellen und haushaltsmäßigen Voraussetzungen hierfür. Einführung in die Geschäftsordnung sowie die Verfahrens- und Arbeitsabläufe der Ausbildungsstelle.
- 1.2 Einführung in die Aufgabenbereiche von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unter Berücksichtigung der Schwerpunkte des Ausbildungsplans.
- 1.3 Informationen über kooperierende Einrichtungen und Dienststellen einschließlich der gesetzlichen Grundlagen sowie der Fach- und Kooperationsgremien.

2 Kenntnisse über das Arbeitsfeld

- 2.1 Soziologische Struktur des Praxisfelds (Bevölkerungsstruktur, Wohn- und Lebensgewohnheiten, soziale und wirtschaftliche Infrastruktur, Besonderheiten usw.).
- 2.2 Aufgabenbereiche der Ausbildungsleitung und der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten.
- 2.3 Einführung in Rechte und Pflichten der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten (Schweigepflicht, Vertraulichkeit, unparteiisches Verhalten usw.).
- 2.4 Erschließung von Informationsquellen (Akten, Archiv, Fachzeitschriften, Bibliotheken, moderne Kommunikationsmittel).

3 Einführung in die praktische Arbeit

Erörterung der Ziele, Mittel und Schritte im Lernprozess, Auswahl von klar umschriebenen Arbeitsaufgaben mit steigendem Schwierigkeitsgrad nach Anhörung der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten. Festlegung und Umsetzung des Ausbildungsplans einschließlich eines Zeitplans.

Ziele:

Zum Beispiel selbstständiges und kooperatives Arbeiten, selbstständige Beratung von Klientinnen, Klienten und Klientengruppen, selbstständige Bearbeitung eines Hilfeprozesses.

Mittel:

Zum Beispiel Erstellen und Bearbeiten von Arbeitsplänen, Berichten und Protokollen, Fallanalyse, Entwicklung von Hilfeplänen.

Schritte:

Zum Beispiel Hospitationen, Vorbereitung von Fachgesprächen, selbstständige Leitung von Fachgesprächen, Arbeitsgruppen und Betreuungsgruppen. Entwicklung, Durchführung und Auswertung von Projekten.

4 Ausbildungsleitung

- 4.1 Zeitliche und inhaltliche Strukturierung der Praxisanleitung (Dauer und Häufigkeit einschließlich Zwischen- und Endauswertung sowie Betreuung der Hausarbeit).
- 4.2 Sonstige Vereinbarungen (zum Beispiel Hospitationen, Projektarbeit, Forschungsarbeit, Beteiligung an internen und externen Fortbildungen usw.).

**7011 Einzelbetriebliches Innovations-
und Technologieförderungsprogramm
Rheinland-Pfalz - InnoTop**

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft,
Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau**

vom 15. Juni 2009 (8401)

1 Rechtsgrundlage, Zweck, Anwendungszweck, Anwendungszweck

- 1.1 Das Land Rheinland-Pfalz fördert nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2008 (GVBl. S. 103), BS 63-1, und den Verfahrensregelungen zu § 44 Abs. 1 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22) in der jeweils geltenden Fassung im Wege der Projektförderung Vorhaben, die Forschung und Entwicklung (FuE) zum Gegenstand haben, sowie Studien über deren technische Durchführbarkeit.

Die finanzielle Förderung dieser einzelbetrieblichen Vorhaben soll das für kleine und mittlere Unternehmen damit verbundene überdurchschnittlich hohe finanzielle Risiko mindern und einen Beitrag für die Einbeziehung auch dieser Unternehmen in den gesamtwirtschaftlich notwendigen Innovationsprozess leisten sowie deren internationale Wettbewerbsfähigkeit stärken.

- 1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Höhere Priorität bei der Förderung haben Vorhaben, die eine stärkere volkswirtschaftliche Wirkung für Rheinland-Pfalz durch die Verwertung der Ergebnisse erwarten lassen.

2 Zuwendungsempfänger

- 2.1 Zuwendungsempfänger sind
 - 2.1.1 kleine und mittlere Unternehmen (KMU) nach der jeweils gültigen Definition der Europäischen Kommission,
 - 2.1.2 größere Unternehmen, wenn das Vorhaben von großer Bedeutung für das Land Rheinland-Pfalz ist und über das Tagesgeschäft hinausgehende FuE-Anstrengungen nachgewiesen werden. Von den verfügbaren Haushaltsmitteln dürfen hierfür nicht mehr als 20 v.H. eingesetzt werden.
- 2.2 Für größere Unternehmen mit mehr als 1.000 Mitarbeitern, die innerhalb der letzten fünf Jahre Mittel aus den rheinland-pfälzischen Technologieprogrammen vereinahmt haben, können insgesamt maximal 20 v.H. der für größere Unternehmen insgesamt nach Nummer 2.1.2 vorgesehenen Mittel verwendet werden, sofern die Vorhaben eine herausragende volkswirtschaftliche Wirkung für Rheinland-Pfalz erwarten lassen.
- 2.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind
 - Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. EU Nr. C 244 S. 2 ff.),

- Unternehmen aus den Wirtschaftszweigen Schiffbau, Kohle- und Stahlindustrie,
 - Unternehmen, die in Anhang I zum EG-Vertrag genannte Erzeugnisse herstellen,
 - Unternehmen, die sich überwiegend im Besitz der öffentlichen Hand befinden.
- 3 Förderfähige Vorhaben, Förderungsvoraussetzungen**
- 3.1 Durchführbarkeitsstudien**
- Gefördert werden Studien über die technische Durchführbarkeit von FuE-Vorhaben.
- 3.2 FuE-Vorhaben**
- Gefördert werden Vorhaben, die neue, wesentlich geänderte oder wesentlich verbesserte Produkte oder Produktionsverfahren zum Ziel haben und den Forschungskategorien industrielle Forschung und/oder experimentelle Entwicklung zugeordnet werden können.
- Industrielle Forschung bezeichnet planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte oder Produktionsverfahren zu entwickeln oder diese zur Verwirklichung erheblicher Verbesserungen bei bestehenden Produkten oder Produktionsverfahren nutzen zu können. Hierzu zählt auch die Schöpfung von Teilen komplexer Systeme, die für die industrielle Forschung und insbesondere die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig sind, mit Ausnahme von Prototypen, die unter die experimentelle Entwicklung fallen.
- Experimentelle Entwicklung bezeichnet den Erwerb, die Kombination, die Formung und die Verwendung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten zur Erarbeitung von neuen, veränderten oder wesentlich verbesserten Produkten oder Produktionsverfahren. Dazu zählen zum Beispiel
- Tätigkeiten zur Definition, Planung und Dokumentation neuer Produkte oder Produktionsverfahren,
 - die Erstellung von Entwürfen, Zeichnungen, Plänen und anderem Dokumentationsmaterial soweit dieses nicht für gewerbliche Zwecke bestimmt ist,
 - die Erstellung eines funktionsfähigen nicht zur kommerziellen Verwendung geeigneten Prototyps.
- Die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen ist dann eingeschlossen, wenn es sich bei dem Prototyp notwendigerweise um das kommerzielle Endprodukt handelt und seine Herstellung allein für Demonstrations- und Auswertungszwecke zu teuer wäre. Bei einer anschließenden kommerziellen Nutzung des Prototyps sind die daraus erzielten Einnahmen von den förderbaren Kosten abzuziehen.
- Die experimentelle Produktion und Erprobung von Produkten oder Produktionsverfahren ist ebenfalls förderfähig, soweit sie nicht in industriellen Anwendungen oder kommerziell genutzt oder für solche Zwecke umgewandelt werden können.
- Von der Förderung ausgeschlossen ist das routinemäßige oder regelmäßige Ändern an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Herstellungsverfahren und anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen können.
- 3.3 Förderungsvoraussetzungen**
- 3.3.1 Ein Produkt bzw. ein Produktionsverfahren gilt als neu, wenn es in der Europäischen Union noch nicht auf dem Markt ist.**
- 3.3.2 Die Vorhaben müssen**
- ein technisches und finanzielles Realisierungsrisiko für den Zuwendungsempfänger beinhalten,
 - insbesondere bei vorwettbewerblicher Entwicklung im Hinblick auf die Marktgegebenheiten mittelfristig die Aussicht auf eine wirtschaftliche Verwertbarkeit bzw. einen wirtschaftlichen Erfolg erkennen lassen. Die spätere Ergebnisverwertung ist in Form eines Verwertungsplans genau darzustellen (ausgenommen hiervon sind Vorhaben nach der Nummer 3.1),
 - volkswirtschaftlich wertvoll sein; das ist insbesondere dann der Fall, wenn sie einen Beitrag zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der Wirtschaft oder zur Sicherung oder zur Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze erbringen,
 - in einem in Rheinland-Pfalz ansässigen Betrieb des geförderten Unternehmens durchgeführt werden.
- Außerdem muss das bezuschusste Unternehmen die Gewähr dafür bieten, dass es aufgrund seiner personellen, finanziellen und sächlichen Grundausstattung in der Lage ist, das Vorhaben durchzuführen.
- 4 Art, Form und Höhe der Förderung**
- 4.1 Die Förderung erfolgt im Wege der Anteilsfinanzierung durch die Gewährung von Zuschüssen.**
- 4.2 Förderfähige Kosten**
- Es sind nur die nach Eingang eines prüffähigen Förderantrags entstandenen Kosten förderfähig, die bei wirtschaftlicher und sparsamer Unternehmensführung im Rahmen der Durchführung der Vorhaben anfallen. Kosten werden nur mit ihrem Nettobetrag, d.h. nach Abzug von Umsatzsteuer, Skonti und Rabatten verbleibender Betrag, berücksichtigt.
- Die Förderung erstreckt sich auf die nachfolgend genannten Kosten. Entstehen die Kosten auch durch andere Tätigkeiten, beispielsweise andere FuE-Tätigkeiten, müssen sie anteilmäßig auf die subventionierten und die anderen Tätigkeiten aufgeteilt werden:
- 4.2.1 Personalkosten**
- Personalkosten werden entsprechend stundenweiser Aufzeichnungen berücksichtigt.
- 4.2.1.1 Werden von mittleren und größeren Unternehmen gemäß Nummer 2.1 Zuwendungen in Höhe von mindestens 100.000,00 EUR beantragt, können Personalkosten für Naturwissenschaftler, Ingenieure, Facharbeiter, Laboranten und sonstiges FuE-Personal in Höhe der nachgewiesenen Arbeitgeberbruttopersonalkosten in Ansatz gebracht werden. Eine Abrechnung der Personalkosten nach Nummer 4.2.1.2 bleibt vorbehalten, soweit Rechts-, Haushalts- oder andere Verwaltungsgründe dies erforderlich machen und dies im Zuwendungsbescheid ausdrücklich geregelt ist.**
- 4.2.1.2 Werden von kleinen Unternehmen gemäß Nummer 2.1 Zuwendungen beantragt oder werden von mittleren und größeren Unternehmen gemäß Nummer 2.1 Zuwendungen in Höhe von weniger als 100.000,00 EUR beantragt, können je nachgewiesenem Personenmonat folgende Pauschalen in Ansatz gebracht und ausschließlich mit Landesmitteln gefördert werden, wobei pro Personenmonat bis zu 160 Stunden abgerechnet werden können:**
- Naturwissenschaftler oder Ingenieure (TH/TU/Universität) und Vergleichbare 8.800,00 EUR,
 - Naturwissenschaftler oder Ingenieure (FH) und Vergleichbare 7.040,00 EUR,
 - Facharbeiter, Laboranten und sonstiges FuE-Personal mit Ausbildungsberuf und Vergleichbare 5.280,00 EUR.
- Mit diesen Pauschalen sind alle Personal- und Personalgemeinkosten, Reisekosten, Verwaltungskosten, Aufwendungen für Büromaterial, Kommunikationskosten, Raumkosten, Energiekosten und andere nicht unter den

- Nummern 4.2.1 bis 4.2.4 definierten Aufwendungen im Zusammenhang mit der Durchführung des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens abgegolten. Als „Vergleichbare“ werden solche Mitarbeiter angesehen, deren regelmäßiges Gehalt mindestens 50 v.H. des Pauschalsatzes der zugeordneten Qualifikationsgruppe beträgt. Arbeitet der Unternehmer selbst an dem Vorhaben produktiv mit, können für ihn die Pauschalsätze eines entsprechend qualifizierten Angestellten im eigenen oder in einem vergleichbaren Unternehmen anerkannt werden.
- Eine Abrechnung der Personalkosten nach Nummer 4.2.1.1 bleibt vorbehalten, soweit Rechts-, Haushalts- oder andere Verwaltungsgründe dies erforderlich machen und dies im Zuwendungsbescheid ausdrücklich geregelt ist.
- 4.2.2 Kosten für Instrumente und Ausrüstungen, die für das FuE-Vorhaben genutzt werden, können mit der innerhalb der Projektlaufzeit entstehenden Abschreibung in Ansatz gebracht werden. Der förderfähige Anteil der Kosten für Instrumente und Ausrüstungen wird auf maximal 30 v.H. der förderfähigen Personalkosten begrenzt.
- 4.2.3 Kosten für spezielle Beratungs- und gleichartige Dienstleistungen, die ausschließlich der Forschungstätigkeit dienen, einschließlich spezieller fremdbezogener Auftrags- und Kooperationsforschung, technischer Kenntnisse, Patente etc. können berücksichtigt werden, soweit sie 50 v.H. der förderfähigen Personalkosten nicht überschreiten.
- 4.2.4 Als sonstige Betriebskosten können Kosten für Material, Bedarfsmittel und dergleichen berücksichtigt werden, die unmittelbar durch die Forschungs- und Entwicklungstätigkeit entstehen. Diese Kosten sind im Antrag im Einzelnen darzustellen.
- 4.2.4.1 Werden von mittleren und größeren Unternehmen gemäß Nummer 2.1 Zuwendungen in Höhe von mindestens 100.000,00 EUR beantragt, können die durch Rechnungen belegbaren sonstigen Betriebskosten in Ansatz gebracht werden. Im Falle einer Förderung bleiben Rechnungen unter 50,00 EUR (Bagatelgrenze) beim späteren Einzelnachweis der sonstigen Betriebskosten unberücksichtigt. Eine Abrechnung der sonstigen Betriebskosten nach Nummer 4.2.4.2 bleibt vorbehalten, soweit Rechts-, Haushalts- oder andere Verwaltungsgründe dies erforderlich machen und dies im Zuwendungsbescheid ausdrücklich geregelt ist.
- 4.2.4.2 Werden von kleinen Unternehmen gemäß Nummer 2.1 Zuwendungen beantragt oder werden von mittleren und größeren Unternehmen gemäß Nummer 2.1 Zuwendungen in Höhe von weniger als 100.000,00 EUR beantragt, können im Falle einer Förderung die zuwendungsfähigen Kosten als pauschaler Zuschlag in Höhe von max. 15 v.H. auf die Personalkosten ausschließlich mit Landesmitteln bewilligt werden. Ein Einzelnachweis der sonstigen Betriebskosten entfällt dann. Eine Abrechnung der sonstigen Betriebskosten nach Nummer 4.2.4.1 bleibt vorbehalten, soweit Rechts-, Haushalts- oder andere Verwaltungsgründe dies erforderlich machen und dies im Zuwendungsbescheid ausdrücklich geregelt ist.
- 4.3 Höhe der Förderung
- Die Höhe der Förderung richtet sich nach der technologischen Bedeutung und dem Risiko des Vorhabens, dem öffentlichen Interesse an seiner Verwirklichung und der finanziellen Situation des antragstellenden Unternehmens und ist grundsätzlich auf maximal 500.000,00 EUR begrenzt. Höhere Zuwendungen bis maximal 750.000,00 EUR können im Einzelfall gewährt werden, wenn pro einem weiteren, den Betrag von 500.000 EUR überschreitenden Zuwendungsanteil von 20.000,00 EUR innerhalb der Zweckbindungsfrist mindestens ein Arbeitsplatz in der rheinland-pfälzischen Betriebsstätte des antragstellenden Unternehmens neu geschaffen wird.
- 4.3.1 Durchführbarkeitsstudien
- Die förderfähigen Kosten für Durchführbarkeitsstudien betragen max. 50.000,00 EUR.
- 4.3.1.1 Bei kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Nummer 2.1 beträgt der Zuschuss zu den förderfähigen Kosten von Vorhaben, die der Vorbereitung der industriellen Forschung dienen, bis zu 75 v.H. und von Vorhaben, die der Vorbereitung der experimentellen Entwicklung dienen, bis zu 50 v.H. der förderfähigen Kosten.
- 4.3.1.2 Bei größeren Unternehmen gemäß Nummer 2.1 beträgt der Zuschuss zu den Kosten von Vorhaben, die der Vorbereitung der industriellen Forschung dienen, bis zu 65 v.H. und von Vorhaben, die der Vorbereitung der experimentellen Entwicklung dienen, bis zu 40 v.H. der förderfähigen Kosten.
- 4.3.2 FuE-Vorhaben
- Die Höhe der Förderung beträgt bei FuE-Arbeiten, die der industriellen Forschung zugeordnet werden können, bis zu 50 v.H. der förderfähigen Kosten.
- Bei FuE-Arbeiten, die der experimentellen Entwicklung zugeordnet werden, beträgt die Förderung bis zu 25 v.H. der förderfähigen Kosten.
- 4.3.3 Umfasst die FuE-Tätigkeit sowohl experimentelle Entwicklung als auch industrielle Forschung werden die förderfähigen Teile ein und derselben Maßnahme den Forschungskategorien jeweils einzeln zugeordnet und das gewogene Mittel der jeweiligen Beihilfeintensität angewandt.
- 4.3.4 Zulässige Zuschläge
- Die unter der Nummer 4.3.2 genannten Fördersätze können erhöht werden, wenn die nachfolgend genannten Voraussetzungen vorliegen:
- 4.3.4.1 Handelt es sich bei dem Zuwendungsempfänger um ein mittleres Unternehmen gemäß Nummer 2.1. so kann der Fördersatz um bis zu 10 Prozentpunkte angehoben werden.
- 4.3.4.2 Handelt es sich bei dem Zuwendungsempfänger um ein kleines Unternehmen gemäß Nummer 2.1 so kann der Fördersatz um bis zu 20 Prozentpunkte angehoben werden.
- 4.3.4.3 Wird das Vorhaben wenigstens von zwei eigenständigen Unternehmen durchgeführt, von denen keines mehr als 70 v.H. der förderfähigen Kosten bestreitet und von denen mindestens ein Unternehmen ein kleines und mittleres Unternehmen gemäß Nummer 2.1 ist, so kann der Fördersatz um 15 Prozentpunkte angehoben werden.
- 4.3.4.4 Wird das Vorhaben von einem Unternehmen und einer Forschungseinrichtung durchgeführt und entfallen auf diese mehr als 10 v.H. der förderfähigen Kosten und hat die Forschungseinrichtung das Recht, die Ergebnisse der von ihr durchgeführten FuE-Arbeiten zu veröffentlichen, so kann der Fördersatz um 15 Prozentpunkte angehoben werden.
- 4.3.5 Höchstfördersätze
- 4.3.5.1 Bei industrieller Forschung dürfen die folgenden Fördersätze in keinem Fall überschritten werden:
- 80 v.H. der förderfähigen Kosten bei kleinen Unternehmen gemäß Nummer 2.1,
- 75 v.H. der förderfähigen Kosten bei mittleren Unternehmen gemäß Nummer 2.1 und
- 65 v.H. der förderfähigen Kosten bei größeren Unternehmen gemäß Nummer 2.1.
- 4.3.5.2 Bei experimenteller Entwicklung dürfen die folgenden Fördersätze in keinem Fall überschritten werden:
- 60 v.H. der förderfähigen Kosten bei kleinen Unternehmen gemäß Nummer 2.1,

50 v.H. der förderfähigen Kosten bei mittleren Unternehmen gemäß Nummer 2.1 und

40 v.H. der förderfähigen Kosten bei größeren Unternehmen gemäß Nummer 2.1.

- 4.3.5.3 Bei wiederholter Inanspruchnahme des Förderprogrammes durch ein Unternehmen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren kann unbeschadet der Nummer 2.2 die Förderquote um jeweils fünf Prozentpunkte abgesenkt werden.

5 Antrags- und Bewilligungsverfahren

5.1 Zuständige Behörde ist

5.1.1 für den Erlass des Bewilligungsbescheides

- bei einem Zuschussbetrag ab 250.000,00 EUR das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau,
- bei einem Zuschussbetrag von weniger als 250.000,00 EUR die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) GmbH,

5.1.2 für die gesamte weitere Abwicklung einschließlich Abänderung und Aufhebung die ISB GmbH.

5.2 Die prüffähigen Anträge auf Gewährung der Zuschüsse sind an die ISB GmbH unter Verwendung des dort erhältlichen Vordrucks in zweifacher Ausfertigung zu richten.

5.3 Die ISB GmbH lässt sich in der Regel von Sachverständigen beraten. Sie beauftragt den Sachverständigen im Namen und auf Kosten des Antragstellers. Für diese Kosten können im Rahmen der technologieorientierten Maßnahmen des Landes Fördermittel beantragt werden.

5.4 Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (Teil I Anlage 3 zu § 44 Abs. 1 VV-LHO) in der jeweils geltenden Fassung werden zum Bestandteil des Bewilligungsbescheides gemacht.

6 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Juli 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift „Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben in der mittelständischen Wirtschaft des Landes Rheinland-Pfalz“ vom 3. Juni 2004 (MinBl. S. 261) außer Kraft.

MinBl. 2009, S. 163

II.

Staatskanzlei

Erlöschen eines Exequaturs;

hier: Herr Jan Hesselning,

Generalkonsul des Königreichs der Niederlande
in Frankfurt am Main

Bekanntmachung der Staatskanzlei

vom 7. Juli 2009 (01221-25/06)

Das Generalkonsulat des Königreichs der Niederlande in Frankfurt am Main wurde am 1. Juli 2009 geschlossen.

Das dem Generalkonsul in Frankfurt am Main, Herrn Jan Hesselning, am 8. Januar 2008 erteilte Exequatur ist somit erloschen.

Der Konsularbezirk umfasste auch das Land Rheinland-Pfalz.

Für das Land Rheinland-Pfalz ist nunmehr das niederländische Generalkonsulat in Düsseldorf zuständig.

MinBl. 2009, S. 166

Ministerium der Finanzen

Steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlich bzw. hauptamtlich bei kommunalen Gebietskörperschaften tätigen Personen gewährt werden

Erlass vom 2. November 2005 - S 2337 A - 99-002-20 - 443
(MinBl. S. 278), geändert durch Erlass vom 8. Januar 2008
- S 2337 A - 99-002-23 - 441 (MinBl. S. 15 und 83)

Erlass des Ministeriums der Finanzen
vom 2. Juli 2009 (S 2337 A - 99-002 - 441)

Die in Teil B des Erlasses vom 2. November 2005 - S 2337 A - 99-002-20 - 443 (MinBl. S. 278) genannten Beträge sind mit Wirkung ab 1. Januar 2009 in folgender Höhe zu berücksichtigen:

1. Ehrenamtliche Ortsbürgermeister und Beigeordnete
(Teil B Abschnitt I Nr. 1 des Erlasses vom 2. November 2005)
in einer Gemeinde, Stadt oder Verbandsgemeinde mit
- | | monatlich | jährlich |
|---------------------------------|-----------|-----------|
| - höchstens 50.000 Einwohnern | 175 EUR | 2.100 EUR |
| - 50.001 bis 150.000 Einwohnern | 204 EUR | 2.448 EUR |
| - mehr als 150.000 Einwohnern | 256 EUR | 3.072 EUR |

2. Ehrenamtliche Kreisbeigeordnete
(Teil B Abschnitt II Nr. 1 des Erlasses vom 2. November 2005)
An die Stelle der Beträge von 177 EUR monatlich (2.124 EUR jährlich) treten die Beträge von 204 EUR monatlich (2.448 EUR jährlich).

3. Ehrenamtliche Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende des Bezirkstags des Bezirksverbands Pfalz
(Teil B Abschnitt IV Nr. 1 des Erlasses vom 2. November 2005)
An die Stelle der Beträge von 223 EUR monatlich (2.676 EUR jährlich) treten die Beträge von 256 EUR monatlich (3.072 EUR jährlich).

Im Übrigen gelten die Regelungen des Bezugserlasses unverändert weiter.

Dieser Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der anderen Bundesländer. Er wird im Ministerialblatt der Landesregierung veröffentlicht.

MinBl. 2009, S. 166

Steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungsorgane gewährt werden

Erlass vom 2. November 2005 - S 2337 A - 99-002-19 - 443
(MinBl. S. 277), geändert durch Erlass vom 8. Januar 2008
- S 2337 A - 99-002-22 - 441 (MinBl. S. 15)

Erlass des Ministeriums der Finanzen
vom 2. Juli 2009 (S 2337 A - 99-002 - 441)

Die in Teil B des Erlasses vom 2. November 2005 - S 2337 A - 99-002-19 - 443 (MinBl. S. 277) genannten Beträge sind mit Wirkung ab 1. Januar 2009 in folgender Höhe zu berücksichtigen: